

Stellungnahme des DVT:

Warum ist eine finanzielle Förderung der Weiterbildung im Rahmen der reformierten Aus- und Weiterbildung in Psychotherapie notwendig? Fragen und Antworten

Von vielen psychotherapeutischen Verbänden, der Bundespsychotherapeutenkammer und den Landespsychotherapeutenkammern, aber auch von einigen Parteien, ist im Rahmen der Diskussion um eine Reform der Aus- und Weiterbildung in Psychotherapie eine finanzielle Förderung der ambulanten Weiterbildung nach dem Vorbild der Förderung der ärztlichen Weiterbildung im §75a SGB V gefordert worden.

Auch der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die Finanzierung der fachlich notwendigen Supervision, Selbsterfahrung und Theorievermittlung in den Institutsambulanzen vorzusehen (Bundesrat Drucksache 98/19; S. 25).

Die Bundesregierung schreibt in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrats, dass sie die Empfehlung zur Kenntnis nimmt, aber der Auffassung sei, dass Mittel der GKV für die Versorgung der Versicherten eingesetzt werden sollten. Sie halte daher eine Mitfinanzierung von Weiterbildungsbestandteilen, die nicht unmittelbar den Versicherten zugutekommen, nicht für angemessen (Deutscher Bundestag Drucksache 19/9770; S. 96).

Auch der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung lehnt eine Förderung der Weiterbildung ab und macht in seinen Stellungnahmen zu entsprechenden Anträgen der Grünen und der Linken deutlich, dass die Krankenkassen grundsätzlich nicht zur Finanzierung der Weiterbildung herangezogen werden sollten. Durch die jetzt in der Ausbildung und zukünftig in der Weiterbildung geleisteten Therapien sei eine Gegenfinanzierung bereits möglich. Eine Förderung analog zum §75a SGB V gehe an der Sache vorbei, denn im Unterschied zur Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte gebe es in der Psychotherapie keinen Mangel an Personal, da das Ausbildungssystem sogar über den Bedarf hinaus Absolventen hervorbringe.

Aus den verschiedenen Stellungnahmen und Erwidern darauf geht für uns hervor, dass die eigentlichen Probleme, die eine Förderung der Weiterbildung notwendig machen von den verschiedenen Beteiligten noch nicht richtig erfasst worden sind und es daher zu Missverständnissen gekommen ist und die darauf aufbauenden Positionierungen auf



Deutscher Fachverband für
Verhaltenstherapie e.V.

falschen Annahmen aufbauen. Wir wollen daher im Folgenden versuchen diese Missverständnisse auszuräumen und häufige Fragen zur Förderung der Weiterbildung zu beantworten.

Warum ist eine Förderung der Weiterbildung überhaupt notwendig?

Bis vor einigen Jahren war klar, dass die Weiterbildung im ärztlichen Bereich darüber finanziert wird, dass die Weiterbildungsassistenten Leistungen in der Patientenversorgung erbringen. Hieraus wurde das Gehalt der Weiterbildungsassistenten finanziert. Allerdings wurden und werden im Klinikbereich indirekt auch Weiterbildungsleistungen im engeren Sinn, wie z.B. die Anleitung und theoretische Unterweisung von Assistenzärzten indirekt von der GKV mitfinanziert, da diese Weiterbildungsleistungen in der Regel von den weiterbildungsberechtigten Chefärzten und dem Klinikpersonal im Rahmen ihrer Arbeitszeit erbracht werden und sie quasi in der Gesamtvergütung mit eingepreist sind.

Aus den Regelungen der Landesheilverufegesetze und der daraus abgeleiteten Weiterbildungsordnungen ergibt sich die Bestimmung, dass Weiterbildung in angemessen vergüteter hauptberuflicher Tätigkeit erfolgen muss. Als Richtgröße für eine angemessene Vergütung wird normalerweise ein der Qualifikation entsprechendes Tarifgehalt angesehen. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie der Intention der Reform der Psychotherapieausbildung entspricht, die prekäre finanzielle Situation der jetzigen Psychotherapeuten in Ausbildung zu beenden und nach dem Studium eine angemessene tarifliche Bezahlung zu ermöglichen.

Wenn man nun davon ausgeht, dass eine ambulante Weiterbildungsphase für die Kompetenzentwicklung als Psychotherapeut zwingend notwendig ist (was von der Bundesregierung ja auch dadurch anerkannt wurde, dass sie im § 117(3) des Gesetzentwurfes die bisherigen Ausbildungsinstitute zur Patientenbehandlung im Rahmen der Weiterbildung ermächtigt), ergibt sich für die Träger einer ambulanten Weiterbildung die Herausforderung, dass sie mit den Versorgungsleistungen der Weiterbildungsassistenten ein Tarifgehalt erwirtschaften müssen. Dies ist unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich, wie wir im Folgenden zeigen werden.

Ist eine Gegenfinanzierung der Weiterbildung durch die Versorgungsleistungen der Weiterbildungsassistenten möglich?

Nach fachlicher Einschätzung der meisten Experten und nach Berechnung des EsFoMed Institutes (Gutachten Walendzik/Wasem für die BPtK) ist für Berufsanfänger in der Psychotherapie bei einer Vollzeitweiterbildungsstelle eine Arbeitsbelastung von 20 Therapiestunden pro Woche als realistisch bzw. gerade noch zu leisten einzuschätzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu der reinen Zeit im Patientenkontakt Zeiten für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung von Therapien, Koordination und für die Weiterbildungselemente wie Supervision und Theorievermittlung hinzukommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle Literaturstudium und Selbsterfahrung in der Freizeit nach Feierabend oder am Wochenende erfolgen. Zudem ist davon auszugehen, dass in einem zeitlich begrenzten Weiterbildungs-

abschnitt von z.B. 2 Jahren, zunächst in der Einarbeitungszeit weniger Patienten versorgt werden können und erst ein Patientenstamm aufgebaut werden muss. Dies muss gegen Ende der Weiterbildungszeit durch deutlich über 20 Stunden wöchentliche Zeitanteile in der direkten Patientenversorgung kompensiert werden um im Durchschnitt auf die 20 Therapiestunden zu kommen.

Legt man diese realistische Arbeitszeit im Patientenkontakt zu Grunde ergibt sich laut EsFoMed-Gutachten – je nachdem, was man als angemessenes Gehalt ansetzt – eine Finanzierungslücke zwischen 1114,77 € und 3293,77 € im Monat pro Weiterbildungsassistent. Wobei die niedrigere Zahl von 1114,77 € von der Annahme ausgeht, dass nur die produktive Arbeitszeit und nicht die Zeit in der Weiterbildungselemente wie z.B. Anleitung, Supervision oder Theorie stattfinden tariflich vergütet wird, was allerdings einer Ungleichbehandlung zur ärztlichen Weiterbildung entsprechen würde und den Vorgaben einer hauptberuflichen Weiterbildung zuwider laufen würde.

Wenn eine Gegenfinanzierung allein durch die Versorgungsleistungen der Weiterbildungsassistenten erfolgen sollte, müssten diese ca. 30 Therapiestunden pro Woche im direkten Patientenkontakt erbringen. Dies würde über der durchschnittlichen Zahl an Stunden im direkten Patientenkontakt liegen, die ein niedergelassener Psychotherapeut in der Woche leistet (27,1 Std/Woche; Quelle: ZI-Praxis-Panel Jahresbericht 2016). Wenn man davon ausgeht, dass Berufsanfänger länger für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung und Koordination brauchen, als erfahrene Berufsangehörige, ist leicht ersichtlich, dass sie mit einer so hohen Arbeitszeit im Patientenkontakt schon ohne Zeit für die zusätzlichen Weiterbildungselemente (Anleitung, Supervision, Theorie) über einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden lägen. Ginge der hohe Zeitanteil im Patientenkontakt zu Lasten der Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Anleitung und Supervision würde zwangsläufig die Qualität der Patientenbehandlung und auch die Patientensicherheit darunter leiden. Eine qualitätsgesicherte Behandlung auf Facharztstandard wäre nicht mehr möglich. Nicht zuletzt würde dies wohl auch zu einem massiven Überforderungserleben bei vielen Berufsanfängern führen, was der Kompetenzentwicklung sehr abträglich wäre. Denn es ist schwer vorstellbar, dass jemand, der schon zu Beginn seiner Therapeutenkarriere chronisch überfordert ist, seinen Patienten gut helfen kann und sich zu einem guten Psychotherapeuten entwickelt!

Ist eine Förderung nicht notwendig, da es keinen Mangel gibt?

Es ist zutreffend, dass die Absolventenzahlen der Psychotherapieausbildung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und auf einem hohen Niveau liegen. Es besteht also momentan kein Nachwuchsmangel in der Psychotherapie, wie er in manchen ärztlichen Fachgebieten zu verzeichnen ist. Wenn es zu den oben dargestellten Finanzierungslücken kommen sollte, ist ein zukünftiger Mangel jedoch vorprogrammiert. Hierzu ist es hilfreich, sich zu vergegenwärtigen, warum es im hausärztlichen Bereich zu einem Mangel gekommen ist und hier eine Förderung der Weiterbildung eingeführt wurde. Neben verschiedenen anderen Faktoren, wie z.B. den späteren Verdienstmöglichkeiten als fertig weitergebildeter Facharzt und generell zu wenig Studienplätzen in der Medizin, spielte

hier eine Rolle, dass die verpflichtende ambulante Weiterbildungszeit durch die Praxen nur schlecht vergütet wurde.

Daraufhin wurde zunächst eine Förderung von 3500 € pro Monat eingeführt, die dann auf 4800 € erhöht wurde, verbunden mit der Verpflichtung, den Betrag vollumfänglich an den Weiterbildungsassistenten weiterzugeben und ihn auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. Da ein Assistenzarztgehalt im 3. Jahr laut Ärzttabelle TVÖD-VKA bei 4830,17 € liegt, ist fast das komplette Bruttogehalt durch die Förderung abgedeckt. Durch die Versorgungsleistungen, die der Assistenzarzt in der Praxis erbringt, müssen also nur noch die Kosten für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und für zusätzliche Aufwendungen die die Praxis für die Weiterbildung hat (z.B. zusätzliche Mietkosten für entsprechend große Räumlichkeiten, Kosten für Anleitung oder Theorievermittlung) erwirtschaftet werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es auch in der ambulanten (haus)ärztlichen Weiterbildung ohne die Förderung nicht möglich ist, alleine aus den Versorgungsleistungen der Weiterbildungsassistenten ein angemessenes Gehalt zu erwirtschaften und die weiteren Kosten der Weiterbildung zu decken. Wie soll dies dann in der Psychotherapie möglich sein, wo die Ertragssituation der Praxen bekanntermaßen deutlich unter der anderer Arztgruppen liegt?

Der Mangel ist also u.a. entstanden, weil ambulante Weiterbildungsstellen nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen geschaffen werden konnten.

Wenn jetzt keine ähnliche Förderregelung für die ambulante psychotherapeutische Weiterbildung geschaffen würde, wäre es also völlig absehbar, dass Weiterbildungsstellen mit einer angemessenen Vergütung nicht zu wirtschaftlichen Konditionen angeboten werden können.

Dient die Förderung der Finanzierung von Weiterbildungsbestandteilen wie Supervision, Theorie und Selbsterfahrung, die nicht unmittelbar der Patientenversorgung zugute kommen?

Wie oben gezeigt, ist die Notwendigkeit der Förderung v.a. dadurch bedingt, dass die Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen einer vertretbaren Arbeitszeit im direkten Patientenkontakt nicht genug Versorgungsleistungen erbringen können um daraus ein angemessenes Gehalt zu erwirtschaften. Dabei ist einzubeziehen, dass neben dem Gehalt die weiteren Kosten für den Betrieb der Weiterbildungsambulanz aus den Versorgungsleistungen finanziert werden müssen, wie z.B. Mietkosten für die Räumlichkeiten, Kosten für Anleitungspersonal und Verwaltungspersonal etc. In den entstehenden Kosten für die Weiterbildung machen die direkten Kosten für Weiterbildungsbestandteile wie Supervision, Theorie und Selbsterfahrung nur einen relativ kleinen Anteil aus (ca. 7% nach unseren Berechnungen).

Zudem kann argumentiert werden, dass auch die Weiterbildungsbestandteile wie Supervision und Theorievermittlung letztlich der Patientenbehandlung zugute kommen, weil sie dazu notwendig sind, die Einhaltung des Facharztstandards in der psychotherapeutischen Behandlung durch Berufsanfänger zu gewährleisten. Diese



Deutscher Fachverband für
Verhaltenstherapie e.V.

Weiterbildungsbestandteile sind das Äquivalent zur direkten Anleitung und Beaufsichtigung der Patientenbehandlung von Assistenzärzten durch Ober- oder Chefärzte in somatischen Facharztweiterbildungen. Auch dies verursacht Kosten zulasten der GKV, da es in der Arbeitszeit passiert.

Kommt die finanzielle Förderung der Weiterbildung nur den Gewinninteressen der jetzigen Aus- und zukünftigen Weiterbildungsinstitute zugute?

Es ist nicht verwunderlich, dass die bestehenden psychotherapeutischen Ausbildungsinstitute ihren Betrieb auch im Rahmen einer Weiterbildung fortsetzen möchten. Mit ihren Ausbildungsambulanzen und den dort erbrachten Behandlungsleistungen sind sie mittlerweile in vielen Städten und Regionen ein wichtiger Faktor in der Versorgungslandschaft. Die Qualität der Ausbildung an den Instituten wird trotz Beschwerden über die finanziellen Rahmenbedingungen positiv bewertet (vgl. Forschungsgutachten zur Psychotherapieausbildung im Auftrag des BMG von 2009).

Natürlich würde eine finanzielle Förderung der Weiterbildung es den Instituten deutlich erleichtern, die Weiterbildung anzubieten und ihre Ambulanzen zu betreiben. Dies gilt allerdings für jede Form der ambulanten Weiterbildung. Die Rechnung würde nicht viel anders aussehen, wenn die ambulante Weiterbildung in Praxen und nicht in Instituten angesiedelt würde. Auch bei einer Anstellung in einer Praxis müsste ein angemessenes Gehalt erwirtschaftet werden und es müssten zusätzliche Kosten wie Raumkosten, Zeitaufwände für Anleitung, Supervision und Theorievermittlung finanziert werden.

Falls es nicht zu einer Förderung der Weiterbildung kommen würde, wären die Hauptleidtragenden die zukünftigen Psychotherapeuten in Weiterbildung. Denn sie müssten in der ambulanten Weiterbildung entweder Gehälter deutlich unter Tarifniveau akzeptieren, wodurch die prekäre finanzielle Situation, die eigentlich mit der Ausbildungsreform beendet werden sollte, sich nur geringfügig verbessern würde. Oder für die Absolventen würde gar nicht erst eine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsstellen zur Verfügung stehen, wenn Institute und Praxen diese nicht zu wirtschaftlichen Konditionen anbieten könnten oder z.B. die Landespsychotherapeutenkammer nicht angemessen vergütete Weiterbildungsstellen nicht anerkennen würde.

Fazit

Eine finanzielle Förderung der ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung ist notwendig, da sonst die für eine Weiterbildung vorgeschriebene angemessene Vergütung nicht erwirtschaftet werden kann. Die Kosten für Weiterbildungselemente machen nur einen relativ geringen Teil des Finanzierungsbedarfes aus. Zudem dienen die Weiterbildungselemente der Sicherstellung der im Weiterbildungsrecht geforderten Anleitung und Unterweisung und somit der Einhaltung des Facharztstandards in der Patientenbehandlung und sie werden in der ärztlichen Weiterbildung auch jetzt schon direkt oder indirekt durch die GKV finanziert.

Ohne finanzielle Förderung der Weiterbildung ist eine Fortsetzung der prekären finanziellen Situation des psychotherapeutischen Nachwuchses und ein Engpass an



Deutscher Fachverband für
Verhaltenstherapie e.V.

Weiterbildungsstellen und somit mittel- bzw. langfristig ein Nachwuchsmangel in der Psychotherapie vorprogrammiert.

Ausgehend von den Berechnungen von Waledzik und Wasem sowie eigenen Berechnungen halten wir einen monatlichen Förderbetrag von ca. 2700 € pro Weiterbildungsassistenten für ausreichend und angemessen, um eine ambulante psychotherapeutische Weiterbildung mit angemessener Vergütung der Weiterbildungsteilnehmer und ausreichend Stellenkapazitäten zu ermöglichen.

Wir bitten daher den Gesetzgeber und die politischen Akteure die Möglichkeiten einer solchen Förderung intensiv zu prüfen und diese noch im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung umzusetzen.

Walter Ströhm

1. Vorsitzender des DVT